

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 26.03.2004

Nr. 4

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses</i> | 2 – 6 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - 1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz über den Wahltag, die Wahlzeit, das Wahlgebiet/Wahlkreis, die Wahlberechtigung, und die Einreichung von Wahlvorschlägen</i> | 7 – 9 |
| 3. | <i>Amtliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf mit Anlage</i> | 9 – 10 |
| 4. | <i>Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r für die Gemeinde Rangsdorf gesucht</i> | 10 |
| 5. | <i>Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf</i> | 10 – 13 |
| 6. | <i>Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf</i> | 13 – 14 |
| 7. | <i>Öffentliche Bekanntmachungen – Widmungsverfügungen</i> | 14 – 15 |
| 8. | <i>Anlagen zu den öffentlichen Bekanntmachungen – Widmungsverfügungen (Flurkartenauszüge)</i> | 16 – 17 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfs traße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.gemeinde-rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 19.02.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bestellung zum Gemeindeführer als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf und dessen Stellvertreter

Beschluss-Nr.: 60

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Bestellung des Kameraden Peter Straube zum Gemeindeführer als Leiter der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf und den Kameraden Mario Beißer als Stellvertreter des Gemeindeführers.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0 / 3

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 61

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: 16 / 1 / 0

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 62

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: 16 / 1 / 0

Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 63

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretersitzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 07.11.2002 (Rg/53.GVS/669/07.11.02) und der Beitrittsbeschluss zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.02.2002 (Rg/57.GVS/731/27.02.02) aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 17 / 0 / 0

Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Beschluss-Nr.: 64

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestellt folgende Vertreter für die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“:

Vertreter der Gemeinde: Herr Peter Wetzel
Stellvertreter: Herr Werner Weinert

Abstimmungsergebnis: 16 / 0 / 1

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

Entwurfsplanung „Straßen- und Tiefbauerschließung Teilgebiet Rangsdorf Süd-West“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 65

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entwurfsplanung in der vorgelegten Form vom 28.01.2004 zur Einreichung bei den Trägern öffentlicher Belange (Genehmigungsplanung Leistungsphase 4) sowie zur Beantragung von Fördermitteln für den Straßen- und Tiefbau „Erschließung Rangsdorf Süd-West“ in der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Beteiligung der Gemeinde an den Kosten des Grunderwerbes für die geplante Straße an der Bahn

Beschluss-Nr.: 66

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, sich aufgrund der allgemeinen Bedeutung der geplanten Straße an der Bahn zwischen Seebadallee und Konversionsgebiet für die Entlastung des Ortskerns an den Kosten des dafür notwendigen Grunderwerbs bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 20.000.000 € zu beteiligen.
Eine Kostenbeteiligung an der Entwicklung des Gewerbegebietes auf der Konversionsfläche Rangsdorf Süd-West über diesen Betrag hinaus erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Paul-Gerhardt-Straße 7, Flur 4, Flurstück 590 - Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchstraße“

Beschluss-Nr.: 67

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchstraße“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf, OT Groß Machnow, Paul-Gerhardt-Straße 7, Flur 4, Flurstück 590.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Bauantrag: Errichtung eines Ausstellungs- und Verkaufszeltes am Südring Center

Beschluss-Nr.: 68

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Handels- und Gewerbestättengebiet Theresenhof“ im OT Groß Machnow, Klein Kienitzer Str., Flur 2, Flurstück 68 (Teilfläche).
Vier Sonderparkplätze für Behinderte sind zum südlichen Eingang zu verlegen.

Abstimmungsergebnis:

15 / 1 / 1

Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses in der Großmachnower Str. 51 in Rangsdorf, Flur 18, Teilfläche aus Flurstück 30

Beschluss-Nr.: 69

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf Großmachnower Straße 51, Flur 18, im hinteren Teil des Flurstücks 30

Abstimmungsergebnis:

14 / 1 / 2

Ergänzung der Straßenbauplanung „Winterfeldallee“ in der Gemeinde Rangsdorf mit 6 Verkehrsinseln zur Verkehrsberuhigung

Beschluss-Nr.: 70

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Ergänzung der Straßenbauplanung „Winterfeldallee“ in der Gemeinde Rangsdorf mit 5 Einengungen zur Verkehrsberuhigung, wobei die geplante Straßenbreite von 5,50 m auf 4,00 m Straßenbreite reduziert wird und den damit verbundenen Mehrkosten für Umplanungsleistungen.

Abstimmungsergebnis:

5 / 12 / 0

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 1A“ der Gemeinde Rangsdorf - Behandlung der Anregungen

Beschluss-Nr.: 71

Nach Prüfung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschließt die Gemeindevertretung Rangsdorf die Abwägungsvorschläge. Die Gemeindevertretung bestätigt damit die Abwägung. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I, S. 2141, berichtigt im BGBl. Teil I, S. 137 vom 27.01.1998; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2003 (BGBl. Teil I, S. 2850/2852)).

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Walther-Rathenau-Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 72

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die von der GEWOBA der Gemeinde übergebenen Teilstrecke der "Walther-Rathenau-Straße" einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Rangsdorf, bestehend aus den Flurstücken 104, 107, 93, 98, 97 und einer Teilfläche des Flurstückes 108 der Flur 3 sowie der Flurstücke 983, 991 und einer Teilfläche des Flurstückes 1002 der Flur 11 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Wolgaster Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 73

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die von der GEWOBA der Gemeinde übergebenen „Wolgaster Straße“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Rangsdorf, bestehend aus den Teilflächen der Flurstücke 116 und 108 der Flur 3 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Usedomer Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 74

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die von der GEWOBA der Gemeinde übergebenen „Usedomer Straße“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 105 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 116 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Im Fleck“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 75

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die neu gebaute Straße „Im Fleck“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Groß Machnow, bestehend aus den Teilflächen der Flurstücke 795 und 715 und den Flurstücken 698 und 707 der Flur 4. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Buchenweg“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 76

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die neu gebaute Straße „Buchenweg“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstücke 691 und 697. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Eichenweg“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 77

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die neu gebaute Straße „Eichenweg“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstücke 640 und 629. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Ahornweg“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 78

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die neu gebaute Straße „Ahornweg“ einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Groß Machnow aus einer Teilfläche aus dem Flurstück 795 der Flur 4, zwischen der „Straße der Einheit“ und der Straße „Im Fleck“. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Wahl einer Schiedsperson

Beschluss-Nr.: 79

Die Gemeindevertretung Rangsdorf wählt entsprechend § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (SchG) Herrn Hans Kölling als Schiedsperson, der die durch die Niederlegung des Ehrenamtes neu zu besetzende Stelle wahrnehmen soll.

Abstimmungsergebnis:

10 / 6 / 1

Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Durchsetzung der Forderungen gegenüber dem KMS

Beschluss-Nr. 80

Die Gemeindevertreter beauftragen die KMS-Vertreter der Gemeinde Rangsdorf in den Gesprächen mit dem Vorstandsvorsitzenden und in der Verbandsversammlung des KMS stärker als bisher die berechtigten Belange der betroffenen Bürger dort zu artikulieren und diese mit Nachdruck dort zu vertreten und für eine Änderung der bestehenden Verträge (wesentliche Reduzierung der Abwasserentsorgungskosten – z. B. wie im Jahr 2003) sich einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Verpachtung Flur 4, Flurstück 4 in der Gemarkung Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 81

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Verpachtung des Flurstückes 4 der Flur 4 in Groß Machnow zur Nutzung und Pflege als Grünland / Weideland mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Bewilligung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf Flur 9, Flurstück 153

Beschluss-Nr.: 82

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt vorbehaltlich der Erteilung des vermögensrechtlichen Negativattestes die Zustimmung zur Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf dem Flurstück 153 der Flur 9 zugunsten des Flurstückes 154 der Flur 9 zur rechtlichen Sicherung der Zufahrt in ausreichender Breite zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

15 / 1 / 0

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004**

Personalangelegenheit - Zahlung einer Abfindung

Beschluss-Nr.: 83

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt zur Erledigung des Rechtsstreites vor dem Arbeitsgericht Potsdam die einmalige Zahlung einer Abfindung zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 0**

Personalangelegenheit - Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Beschluss-Nr.: 84

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 0**

Vergleich in einem Verwaltungsrechtsverfahren

Beschluss-Nr.: 85

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Vereinbarung über den vom Verwaltungsgericht Potsdam empfohlenen außergerichtlichen Vergleich über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages im Ortsteil Groß Machnow.

Abstimmungsergebnis: **14 / 0 / 2**

Veräußerung des Grundstückes Flur 19, Flurstück 99 nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Beschluss-Nr.: 86

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Verkauf des Grundstückes Flur 17, Flurstück 99 in Anlehnung an das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG). Der Beschluss Rg/4.GVBS/46/17.12.98 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 0**

In der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurde am 01.03.2004 folgender Beschluss gefasst:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2004

Beschluss-Nr.: 87

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 0**

In der 3. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 04.03.2004 folgender Beschluss gefasst:

Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KMS und der Gemeinde Groß Machnow – Übertragung von trink- und abwassertechnischen Anlagen

Beschluss-Nr.: 2

Der Hauptausschuss beschließt folgende Änderung der vertraglichen Vereinbarung:

Die Gemeinde Rangsdorf verzichtet gegenüber dem Zweckverband KMS auf die Zahlung der ihr zustehenden Summe in Höhe von 4.045,47 €.

Abstimmungsergebnis: **7 / 0 / 0**

Öffentliche Bekanntmachung

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz über

- den Wahltag, die Wahlzeit, das Wahlgebiet/Wahlkreis, die Wahlberechtigung, und die Einreichung von Wahlvorschlägen -

Infolge der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01.03.2004 wird mit Wirkung zum 13.06.2004 der bewohnte Gemeindeteil Klein Kienitz in den Ortsteil Klein Kienitz der Gemeinde Rangsdorf umgewandelt. Gemäß der Hauptsatzung wird der Ortsteil durch den Ortsbürgermeister vertreten. Da die Wahl des Ortsbürgermeisters nicht am Tage der landesweiten Kommunalwahlen stattfindet, wird der Ortsbürgermeister nur für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

A - Wahltag, Wahlzeit:

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf, gemäß § 82b Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), den Wahltag für die Hauptwahl des/der Ortsbürgermeisters/in für den Ortsteil Klein Kienitz auf

Sonntag, den 13. Juni 2004

und den eventuell notwendig werdenden Termin für die Stichwahl auf

Sonntag, den 04. Juli 2004

festgesetzt hat.

Die Stimmabgabe ist am 13. Juni 2004 und ggf. am 04. Juli 2004 in der Zeit

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

möglich.

B – Wahlgebiet/Wahlkreis:

Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles (umfasst die Gemarkung des bisherigen bewohnten Gemeindeteiles Klein Kienitz). Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

C – Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind nach § 82c Abs. 1 i.V.m. § 8 BbgKWahlG alle Personen, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet) und
4. nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

D – Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politi-

sche Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen

spätestens bis zum Donnerstag, den 06. Mai 2004, 12.00 Uhr

beim

**Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf
c/o Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister,
Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf**

schriftlich eingereicht werden.

2. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinde Rangsdorf durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Dienstag, dem 27. April 2004 schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 82a i.V.m. § 27 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. § 70 Absatz 1 BbgKWahlG kann von jeder Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Einzelbewerber nur ein Wahlvorschlag mit einem Bewerber eingereicht werden.

4. Inhalt der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern

sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes (Klein Kienitz) und des Wahlkreises (1)

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.4 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber

- 5.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
 - d) Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Absatz 8 Satz 3 BbgKWahlG gilt entsprechend.

Die in Buchstabe a, c und d genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

6. Zur Wählbarkeit

Wählbar nach § 82c Abs. 2 BbgKWahlG sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet).

6.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 13.06.2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 13.06.2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für den Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der *Anlage 8a* zur BbgKWahlG einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der *Anlage 8c* zur BbgKWahlG über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die im Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 Der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.4 Der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

8. Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind nicht notwendig, da die Einwohnerzahl die Grenze von 300 nicht übersteigt.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist

am Donnerstag, den 06. Mai 2004, 12.00 Uhr,

können Mängel, die sich auf die mangelhafte Bezeichnung des Bewerbers, so dass seine Identität nicht zweifelsfrei feststeht, beziehen nicht mehr behoben werden. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der

über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt

am Dienstag, den 11.05.2004, um 19.00 Uhr

in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

E - Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir oder der stellvertretenden Wahlleiterin angefordert werden.

Rangsdorf, den 20.03.2004

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

AMTLICHE MITTEILUNG der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf

an alle Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf dem Friedhof in Groß Machnow und Klein Kienitz

Entsprechend der Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05.12.2003, Absatz IV. Grabstätten, § 13 Grabstätten und ihre Nutzungsrechte; bitten wir alle Nutzungsberechtigten Ihre Nutzungsverträge (siehe Anlage 1) für Grabstätten auf Vollständigkeit der personenbezogenen Daten und Ablauf der Nutzungszeiten zu überprüfen.

Liegen Ihrerseits keine Verträge vor, bitten wir Sie, sich mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, (Zimmer 13) zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 033708-23634, in Verbindung zu setzen.

Sind Nutzungsrechte an Grabstellen bereits verfallen oder laufen in diesem Jahr ab, können Sie die Verlängerung des Nutzungsrechtes schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragen oder die Grabstätten sind gemäß Friedhofsordnung Absatz VI. Grabmale und bauliche Anlagen, § 21 Entfernung, vom Nutzungsrecht zu beräumen.

Bitte geben Sie diese amtliche Mitteilung auch an Ihre Verwandten und Bekannten weiter, welche jetzt nicht mehr in der Gemeinde Rangsdorf wohnhaft sind, aber Nutzungsrechte an Grabstellen haben.

Rangsdorf, den 16.03.2004

Gemeinde Rangsdorf
Friedhofsverwaltung

Anlage 1

Das Antragsformular für den Friedhof im Ortsteil Groß Machnow ist ähnlich gestaltet.

Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r für die Gemeinde Rangsdorf gesucht

Aufgrund der Niederlegung der Tätigkeit einer langjährig, ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin der Gemeinde Rangsdorf wird ein/e engagierte/r Einwohner/in für die Tätigkeit der/des ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rangsdorf gesucht.

Folgende Anforderungen sollten erfüllt werden:

Der/Die Bewerber/in sollte über Rechts- und Verwaltungskenntnisse, Initiativekraft, psychologische Beratungsfähigkeit und Koordinierungsfähigkeit verfügen. Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie z.B. durch einen Fachhochschulabschluss sind wünschenswert.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich hauptsächlich auf den Abbau von Gleichstellungsdefiziten in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rangsdorf und auf die Strukturänderung zur Verbesserung der Situation von Frauen in allen Lebensbereichen. Die Tätigkeit setzt sich aus der Information und Beratung, Vermittlung von Interessengruppen oder Hilfsorganisationen und aus der Vertretung der Interessen gegenüber Dritten zusammen. Eine ausführlichere Beratung zum Tätigkeitsfeld kann nach vorheriger Terminabsprache in der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Interessenten werden gebeten sich **bis zum 30.04.2004** an die folgende Stelle zu wenden:

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Herr Lamprecht
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf
Tel: 033708-23613
Fax: 033708-23621

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Rangsdorf
vom 24. März 2004**

Aufgrund der §§ 5, 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10.03.1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 18.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
2. für zurückgewiesene Widerspruchsbescheide und
3. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Bemessung der Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 bis 75% der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 Euro ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25% der festzusetzenden Gebühr wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenbefreit:
 1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
 7. Abgabe des Druckwerkes „Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf“.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.
- (3) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Bürgerschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Nr. 1. und 2. der Antragsteller sowie derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3. der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Gemeinde Rangsdorf.

§ 7

Besondere bare Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1. sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien;
 2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
 3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung und
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (5) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (6) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rangsdorf vom 06. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 24.03.2004

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 24.03.2004

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Euro(€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>		
1.1.1.	bis Format DIN - A 4	je angefangene Seite	2,00
1.1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle erhoben		
1.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	je angefangene halbe Stunde	8,00
1.2.	<u>Durchschriften</u>	je angefangene Seite	0,25
1.3.	<u>Fotokopien (s/w)</u>		
1.3.1.	Format DIN - A 4	je angefangene Seite	0,15
1.3.2.	Format DIN - A 3	je angefangene Seite	0,35
2.	Amtliche Beglaubigungen		
2.1.	<u>von Unterschriften und Handzeichen</u>	je Beglaubigung	2,00
2.2.	<u>von Schriftstücken</u> (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen etc.)	einseitig je weitere Seite	5,00 2,50
2.3.	<u>von sonstigen Bescheinigungen</u>	je Beglaubigung	5,00
2.4.	bei fremdsprachigen Texten wird die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle erhoben.		
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Berichte und schriftliche Auskünfte nicht einfacher Art		
3.1.	<u>Baumfällgenehmigungen</u>	je Genehmigung	25,00

		gung, ...	
3.2.	<u>Hausnummernzuteilungen</u>	je Genehmigung, ...	25,00
3.3.	<u>Gestattung zur Herstellung von Grundstückszufahrten</u>	je Genehmigung, ...	15,00
3.4.	<u>Genehmigung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder</u>	je Genehmigung, ...	15,00
3.5.	<u>Erteilung von Schachterlaubnissen</u>	je Genehmigung, ...	15,00
3.6.	<u>Erteilung von Jahresschachterlaubnissen für Hausanschlüsse (punktuelle Aufgrabungen)</u>	je Genehmigung, ...	150,00
3.7.	<u>für alle Übrigen</u>	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00
4.	Erteilung von <u>Zweit</u>ausfertigungen von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen	je Ausfertigung	2,00
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zwar für:		
5.1.	<u>Büroarbeiten</u>	je angefangene halbe Stunde	8,00
5.2.	<u>Außenarbeiten</u>	je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg	8,00

		von der Dienststelle	
6.	Ausstellung von Zeugnissen		
6.1.	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je Ausfertigung	34,00
6.2.	für eine Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB	je Teilung	15,00
7.	Aufstellungen über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Ausfertigung	2,00
8.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je angefangene halbe Stunde	8,00
9.	Widerspruchsbescheide		
9.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebührenpflichtig ist und insoweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.	Zurückweisung in vollem Umfang	50% der Gebühr für den angefochtenen VA
9.2.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebührenpflichtig ist und insoweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.	teilweise Zurückweisung	25% der Gebühr für den angefochtenen VA

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 24. März 2004

Aufgrund des § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.02.2004 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf beschlossen:

**§ 1
Hauptausschuss**

- Der Hauptausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Koordination und Abstimmung der Arbeit aller Fachausschüsse, insbesondere um Beratungen zügig und ergebnisorientiert durchzuführen,
 - Beratung über Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - Beratung über Verträge mit Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen, die wirt-

schaftliche Auswirkungen auf die Gemeinde insgesamt haben,

- Entscheidung über Angelegenheiten die sich aus § 57 Absatz 2 GO ergeben
- Beschlussfassung über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände, Organisationen usw. nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit sich die Gemeindevertretung im Einzelfall hierüber nicht die Beschlussfassung vorbehält.

- Welche Beschlüsse der Gemeindevertretung durch den Hauptausschuss vorzubereiten sind, ergibt sich aus § 9 der Hauptsatzung.
- Über die Regelung in § 9 der Hauptsatzung hinaus kann der Hauptausschuss im Einzelfall nach eigener Bestimmung über Beschlussvorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen, Verordnungen) beraten und insoweit die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten.

§ 2

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

- Der Ausschuss berät über:
 - die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
 - die Finanzplanung im Sinne von § 83 GO,
 - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einschließlich der Entscheidung über die Erteilung der Entlastung und das Haushaltssicherungskonzept,
 - Anträge und Beschlussvorlagen mit haushaltsjahrüberschreitenden, finanziellen Auswirkungen.

Die Regelung über die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 63 Absatz 1 Buchst. e GO) bleiben unberührt.

- Der Ausschuss übt die Kontrolle der Verwaltung gemäß § 36 GO hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall in der Weise aus, dass er von der Verwaltung zu seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten ist.

§ 3

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Ortsgestaltung

- Der Ausschuss berät über:
 - die städtebauliche Entwicklung und die gesamte Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sonstige Pläne),
 - Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde einschließlich der Straßenbeleuchtung mit einem Kostenvolumen von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 - die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 des Baugesetzbuches in den Fällen, in denen die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt,
 - die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Verkehrskonzepte sowie die Planung und Durchführung von Investitionen für Verkehrswege in der Gemeinde,

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - das Anlegen und den Erhalt von Kinderspielplätzen, Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen,
 - Maßnahmen der Gemeinde zum Natur- und Umweltschutz,
-
- die Umweltverträglichkeit von Bau- und Planungsmaßnahmen in der Gemeinde,
 - Maßnahmen bei der Durchsetzung der relevanten Satzungen (Straßenreinigung, Gewässerschutz u. a.),
 - Fragen der Regenentwässerung und -versickerung,
 - Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
2. Der Ausschuss unterbreitet Vorschläge zu/zum:
- Einsatz des Bauhofes in Zusammenhang mit Problemen des Umweltschutzes der Pflege der Gewässer und der Ordnung und Sicherheit,
 - Straßen- und Wegereparaturen, einschließlich Geh- und Radwegen.

§ 4

Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe

1. Der Ausschuss berät über:
- Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und die Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
 - die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 5

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

1. Der Ausschuss berät über:
- Schulangelegenheiten, soweit die Gemeinde als Schulträger zuständig ist,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - Maßnahmen der Jugendförderung und Jugendhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fallen,
 - Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens,
 - Maßnahmen zur Förderung des Sports,
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit von Seniorenverbänden und des Seniorenbeirates.
2. Es ist ihm weiterhin vorbehalten, Empfehlungen im Bereich von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach SGB III und für die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushaltsplanes für Maßnahmen zu geben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 21.06.1999 außer Kraft.

Rangsdorf, den 24.03.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhält die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, gelegene Teilfläche des Flurstückes 352 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Luchwiesenweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 23.03.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 4 vom 26.03.2004

für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294,

erhalten die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstücke 732 und 735 (siehe Lageplan) gelegenen Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden

der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Paul-Gerhardt-Straße“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

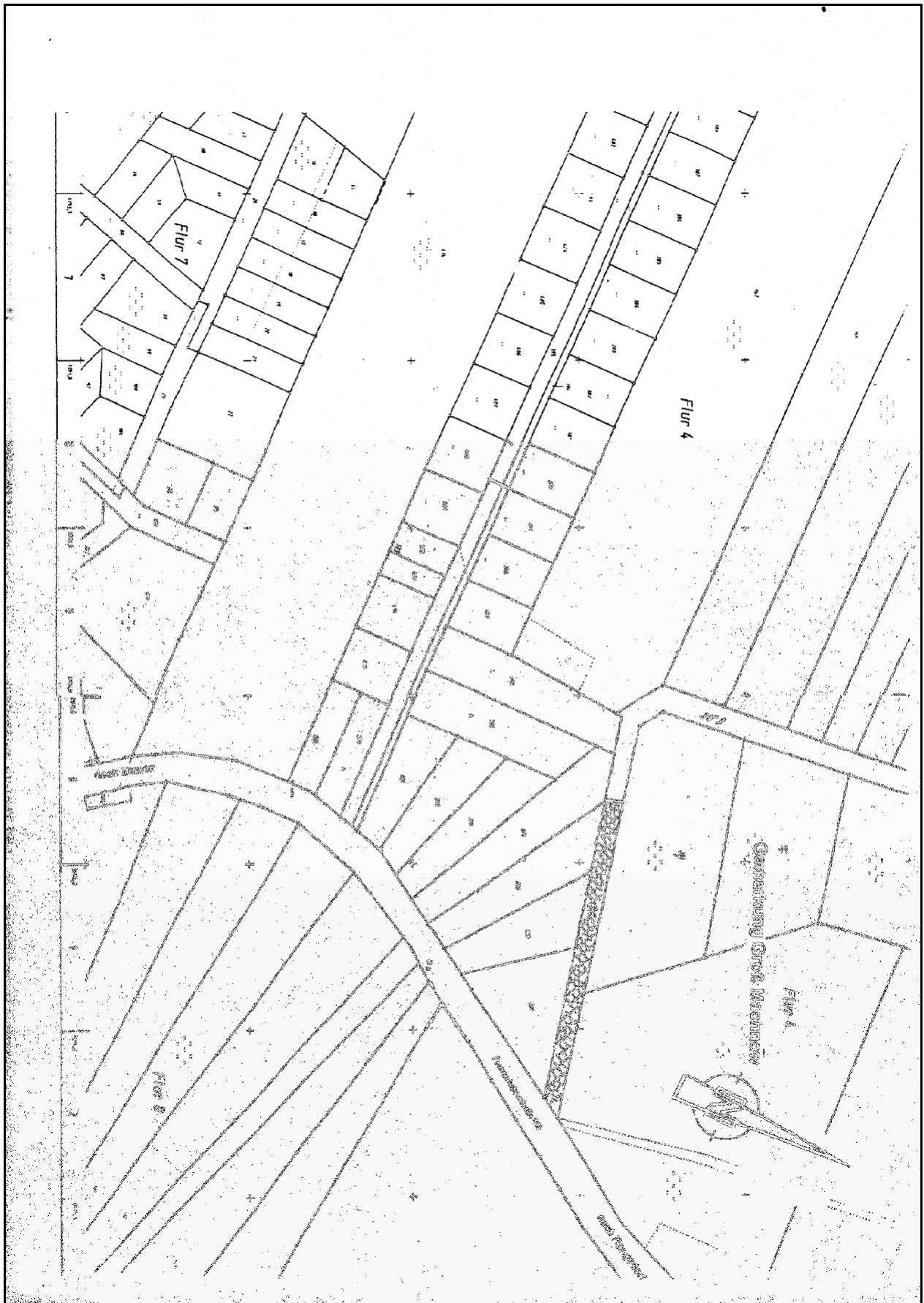
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 23.03.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Luchwiesenweg“



Anlage: Flurkarte zu Öffentlichen Bekanntmachung – Widmung der Straße - „Paul-Gerhardt-Straße“

